



Kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Paare; Revision der Kirchenordnung (1. Lesung)

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Paare.
2. Sie beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung gemäss beiliegender Synopse.
3. Sie setzt vorbehältlich eines Referendums gegen die Änderungen gemäss Antrag 2 die Änderungen gemäss Antrag 2 auf den 1. Juni 2023 in Kraft.

Begründung

1. Zur Situation: Die eidgenössischen Räte verabschiedeten im Dezember 2020 die Vorlage «Ehe für alle». In einer Referendumsabstimmung wurde die zivilrechtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare am 26. September 2021 von einer klaren Mehrheit der Stimmberechtigten und von allen Kantonen angenommen. Gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Bereits am 4./5. November 2019 hatte sich die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes für diese Öffnung ausgesprochen und seinen Mitgliedkirchen empfohlen, im Falle einer Annahme des staatlichen Gesetzes auch die kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen. Es ist Sache der Landeskirchen, über die Einführung einer kirchlichen Trauung für alle zu beschliessen. Am 16. Oktober 2021 diskutierten die Synodalen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an der Gesprächssynode über die Frage, ob nach der Annahme der «Ehe für alle» auch eine kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt werden soll.
2. Die Bibel zu Ehe und Homosexualität: Die Schöpfungsberichte in Genesis 1 und 2 erzählen von der Erschaffung von Mann und Frau: «Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bild; als Mann und Frau schuf er sie» (Gen 1, 27). Und: «Darum verlässt ein Mann seinen Vater und seine Mutter und hängt an seiner Frau, und sie werden ein Fleisch» (Gen 2, 24). Aus beiden Stellen lässt sich nicht normativ ableiten, dass es liebende Gemeinschaft allein zwischen Mann und Frau geben darf. Im Alten Testament begegnen verschiedene Beziehungsformen zwischen Mann und Frau, die weder problematisiert noch als Norm gesetzt werden. Ein «biblisches» oder gar «gottgewolltes» Eheverständnis lässt sich daraus nicht ableiten. Auch das Neue Testament äussert sich nicht einheitlich zur Ehe. Jesus verbietet die Ehescheidung um des Schutzes der Frau willen. Ansonsten ist er - selber unverheiratet - nicht besonders ehe- und familienfreundlich. Der ebenfalls unverheiratete Paulus sieht die Ehe als «Notordnung», um die menschliche Triebhaftigkeit zu kanalisieren. Sein bekanntes «Hohelied der Liebe» (1. Kor 13, 13) spricht nicht von der Liebe in der Ehe, sondern in der christlichen Gemeinde. Erst in späteren Texten des Neuen

Testaments rückt das eheliche Zusammenleben stärker in den Vordergrund. Der wichtigste darunter ist Eph 5,21-33, wo eine Parallele zwischen Mann und Frau und Christus und der Kirche gezogen wird. Die Liebe Christi soll der Massstab für die Liebe zwischen Mann und Frau sein. Der Text spricht also vor allem von einer bestimmten Beziehungsqualität. Dass diese Beziehungsqualität ausschliesslich zwischen Mann und Frau möglich sei, lässt sich daraus wieder nicht ableiten. Homosexualität wird im Alten und Neuen Testament nur an wenigen Stellen erwähnt. All diese Stellen äussern sich negativ zur Praxis gleichgeschlechtlicher Sexualität (vgl. Lev 20, 13; Röm 1, 27). Die entsprechenden Verbote richten sich allesamt an Männer. Für gleichgeschlechtlichen Beischlaf wird die Todesstrafe gefordert, so wie für Ehebruch oder andere sexuelle Grenzüberschreitungen. Diese Texte spiegeln eine antik-orientale, patriarchale Gesellschaftsordnung wider und können kaum als Grundlage für heutige Regelungen dienen. Schon gar nicht bringen sie die Liebesbeziehung zweier Menschen zum Ausdruck.

3. Reformiertes Eheverständnis: Ein Satz aus dem Römerbrief beschreibt, wie die Beziehung zwischen den Menschen - und damit speziell in der Ehe - beschaffen sein soll: «Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat, zur Ehre Gottes» (Röm 15, 7). Diese Beziehung lässt sich in zwei Stichworten charakterisieren: Annahme und Hingabe. Christus nimmt jeden Menschen an, mit seinen hellen und dunklen Seiten. In unseren Beziehungen sollen wir jedem Menschen als jemandem begegnen, den Gott bedingungslos annimmt. Wo die Bibel von der Ehe spricht, ist sie nicht am Mann- und Frausein der Beteiligten interessiert, sondern an der Qualität ihrer Gemeinschaft. An dieser Qualität orientiert sich deshalb ein kirchliches Verständnis der Ehe. Durch ihre Traupraxis möchte sie Beziehungen, die sich durch Annahme und Hingabe auszeichnen, würdigen, fördern und schützen. Ob es sich dabei um gegengeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche Paare handelt, darf dabei keine Rolle spielen.
4. Gewissensfreiheit für Pfarrerinnen und Pfarrer: Die Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KiO; KES 11.020) garantiert Pfarrerinnen und Pfarrern die Freiheit in ihrer Verkündigung des Evangeliums (Art. 124 Abs. 2 KiO). Die Themen rund um Liebe, Ehe und Sexualität betreffen zentrale Fragen des Bibelverständnisses und des persönlichen Glaubens. Die Gewissensfreiheit muss deshalb in diesem Bereich gewährleistet sein. Kein Pfarrer und keine Pfarrerin können von seiner oder ihrer Kirche gezwungen werden, die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares zu vollziehen. Diese Möglichkeit besteht bereits heute: «Wenn eine Amtshandlung den Pfarrer in einen Gewissenskonflikt bringt, kann er sich durch den Kirchgemeinderat von deren Ausführung dispensieren lassen» (Art. 132 Abs. 1 KiO).
5. Gleichgeschlechtliche Liebe in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn: Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn können auf einen längeren Weg bei der rituellen Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare zurückschauen und nun durch den Entscheid der Stimmberechtigten davon profitieren. Im Oktober 1995 feierte der Pfarrer der Nydegg-Kirche in Bern, Klaus Bäumlin, die schweizweit erste öffentliche Segnung eines homosexuellen Paares. Das Echo in den Medien war enorm, und auch innerkirchlich warf die Feier erhebliche Wellen. Erlaubt waren zu diesem Zeitpunkt erst Fürbittegottesdienste für Schwule und Lesben, weswegen Pfr. Bäumlin von der Kirchenleitung für seine Segnung kritisiert wurde. Bereits wenige Jahre später beschloss allerdings die Synode eine Anpassung der Kirchenordnung, um auch eigentliche Gottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen. Art. 23 Abs. 2 KiO hält fest: «Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann der Pfarrer gottesdienstliche Feiern mit Menschen in besonderen Lebenslagen durchführen. Sie sollen den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren.» Zu Seelsorge und Diakonie in den Kirchgemeinden bestimmt überdies Art. 79 Abs. 2 KiO: «Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermaßen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren und Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.» Und Art. 79 Abs. 3 KiO führt weiter aus: «Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann diese Begleitung auch liturgisch gestaltet werden.» Die beiden Artikel ermöglichen gottesdienstliche Feiern für gleichgeschlechtliche Paare, sie legen aber gleichzeitig auch fest, dass diese von einer kirchlichen Trauung zu unterscheiden sind. Dies lässt sich insbesondere daran ablesen, dass die zitierten Artikel nicht im Kapitel der Kirchenordnung zur Trauung stehen.

Eine kirchliche Hochzeit wie bei heterosexuellen Paaren war aus Gründen der staatlichen Gesetzgebung zu diesem Zeitpunkt nicht erlaubt. Seither ist die Präsenz offen gleichgeschlechtlich orientierter Menschen in unserer Kirche zunehmend normal geworden. Im Unterschied zu vielen Kirchen weltweit werden in den reformierten Kirchen der Schweiz Männer und Frauen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung zum Pfarramt ordiniert. In zahlreichen Kirchgemeinden leben gleichgeschlechtliche Paare in Pfarrhäusern, ohne dass die Gemeinden daran Anstoss nehmen. Und in den letzten Jahren ist in den Kirchen überdies die Sensibilität dafür gewachsen, dass die Frage der geschlechtlichen Identität von Menschen weit komplexer ist als die Dualität von Mann und Frau.

6. Zur Vorbereitung des vorliegenden Entscheids wurde am 16. Oktober 2021 im Inforama Zollikofen eine Gesprächssynode durchgeführt. Drei Referate aus kirchenpolitischer, biblischer und theologischer Perspektive führten in die Thematik ein, danach wurde auf einem Podium kontrovers über eine kirchliche Trauung für alle diskutiert; wichtig war dabei, dass sich unter den Diskutierenden auch gleichgeschlechtlich liebende Personen befanden. Der Nachmittag diente dem Gespräch der Synodalen in Gruppen und einem Plenum zur Ergebnissicherung. Als Grundlage für die Gesprächssynode hatte der Synodalrat ein Diskussionspapier verabschiedet, das in die juristische und politische Ausgangslage in Staat und Kirche einführte, vor allem aber der Auslegung zentraler Bibeltexte sowie theologischen Überlegungen zu Ehe, Liebe und Sexualität sowie Gedanken zur Einheit der Kirche trotz Differenzen in Glaubensfragen breiten Raum gab. Der Prozess unserer Kirche zum Entscheid über die kirchliche Trauung für alle ist ein gutes Beispiel für ihre reformierte Identität. Bei den Reformierten wird die Antwort auf die Frage, was für den Glauben an der Zeit sei, grundsätzlich im Gespräch gesucht. Die reformierte Kirche ist eine Diskursgemeinschaft.
7. Beschliesst die Synode die kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Paare, bedarf es einer Teilrevision der Kirchenordnung. Es handelt sich hierbei mehrheitlich um sprachliche Anpassungen an eine genderneutrale Terminologie. Während Art. 44, 47 und 49 KiO «neutral» formuliert sind («Eheleute», «Ehepaar»), entspricht «geehelichte Person» in Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2, Art. 48 Abs. 1 und 2 sowie Art. 131 Abs. 1 KiO einer genderneutralen Formulierung. Der Begriff «Paar» in Art. 79 Abs. 2 definiert sich als zwei durch eine Beziehung miteinander verbundene Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Dementsprechend kann auf den Begriff «gleichgeschlechtlich empfindende Paare» verzichtet werden.

Der Synodalrat

Beilage
Synopsis